

# **Gemeinde Klein Pampau**

## **Beschlussvorlage**

### **Bearbeiter/in:**

Uwe Benthien

### **Beratungsreihenfolge:**

#### **Gremium**

Gemeindevertretung Klein Pampau

#### **Datum**

22.11.2016

### **Beratung:**

#### **Änderung des Umsatzsteuergesetzes -Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG-**

Der Bundestag hat im Herbst 2015 das Steueränderungsgesetz beschlossen und damit auch die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes angenommen, der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt. Mit der Gesetzesänderung wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend geändert. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung auszugehen.

Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die Gemeinden können damit in den Jahren 2017 bis 2020, die für sie im konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht bestimmen Diese Erklärung kann bereits während der Übergangsfrist einmalig widerrufen werden. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Das bedeutet, dass die Gemeinden sich in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerrechtlichen Fragen aus dem neuen Umsatzsteuerrecht vorbereiten müssen. Seitens der Verwaltung wird daher auch empfohlen das Optionsrecht auszuüben.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Gemeinde Klein Pampau beschließt zum neuen Umsatzsteuerrecht folgend Erklärung:

Hiermit erklärt die Gemeinde Klein Pampau, dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs- für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.